

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juli 1982 (Nieders. GVBl. S. 229) hat der Rat des Fleckens Bovenden in seiner Sitzung am 04. Mai 1984 folgende

Haus- und Badeordnung

für das Ratsburgbad im Ortsteil Reyershausen als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Ratsburgbad. Der Badaast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt dabei in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Betriebs- und Badezeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison richten sich nach den Witterungsverhältnissen. Der erste und der letzte Badetag werden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Betriebs- und Badezeiten des Ratsburgbades werden vom Flecken festgesetzt und durch Aushang im Bad bekannt gemacht. In Ausnahmefällen kann der Flecken Bovenden Sonderregelungen anordnen.
- (3) Das Badepersonal kann bei starkem Besuch oder bei anderen Anlässen die Badezeit für bestimmte Becken einschränken (z.B. bei Schwimmwettkämpfen).

§ 3

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Ratsburgbades steht jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten.

Geistig Behinderte und Epileptiker dürfen das Bad nur im Beisein einer Begleitperson betreten.

- (2) Kinder unter sieben Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder im Bad obliegt.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Nicht entwertete Einzel- und Zehnerkarten sind nur übertragbar an Personen der gleichen Tarifgruppe.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Nicht entwertete Zehnerkarten sind vom Tage der Ausgabe an bis zum Tage einer Tarifänderung gültig. Die Saisonkarte ist für die 1fd. Badesaison gültig und nicht übertragbar.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; das Entgelt für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Saisonkarten sind stets mitzuführen.
- (4) Die Zehnerkarten müssen an der Freibadkasse entwertet werden. Bei Wiederverwendung von entwerteten Karten kann der Badegast vom Besuch des Ratsburgbades ausgeschlossen bzw. Anzeige gegen ihn wegen Eintrittsgeld-Hinterziehung erstattet werden.

§ 5 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- (1) Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Die abgegebenen Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrungsausweises. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrungsausweises zu prüfen.
- (2) Bei Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen und Fundsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 DM gehaftet.
- (3) Die Straßenbekleidung kann in den vorhandenen Garderobenschränken aufbewahrt werden.
- (4) Für Kleidungsstücke, Geld und Wertsachen, die nicht zur Verwahrung abgegeben sind, wird jede Haftung abgelehnt.

§ 6 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Ratsburgbad und auf den Parkplätzen gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu brausen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen vor der Benutzung der Becken nicht verwendet werden.

- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§ 8 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung dieser Anforderung entspricht, hat der Flecken Bovenden bzw. dessen Badepersonal.
- (2) Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 9 Wäschebenutzung

- (1) Badewäsche wird gegen Bezahlung eines Entgeltes und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandgegenstandes ausgegeben.

§ 10 Verhalten im Bad

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

Bei starken Verunreinigungen der Kabinen, Duschen, Toiletten oder Rasenflächen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 20,00 DM erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dieses sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelkabinen benutzen. Hat ein Badegast seinen Schrankschlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Tascheninhalts übergeben. Verlorene Schlüssel sind zu ersetzen. Das Badepersonal darf zur Herausgabe von einzelnen Gegenständen aus den Kleidungsstücken nur in dringenden Fällen in Anspruch genommen werden.
- (4) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmer- und das Planschbecken benutzen.
- (5) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Schwimmmeisters durch sichere Springer und sichere Schwimmer gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches während der Springbrunnen ist verboten. Anordnungen des Schwimmmeisters ist Folge zu leisten.
- (6) Im Freibad ist noch folgendes zu beachten:
Es ist nicht gestattet,
a) Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
c) an Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
e) Schwimmflossen, Tauchbrillen u.ä. zu verwenden,

- f) der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
- g) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- h) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
- i) das Mitbringen von Hunden.

§ 11

Pflichten und Rechte des Badepersonals gegenüber dem Badegast

- (1) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (2) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Das Badepersonal ist befugt, Personen, die gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Der Schwimmmeister übt das Hausrecht aus.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Entgelt nicht erstattet.
- (5) Die Durchsuchung einer des Diebstahls verdächtigen Person ist dem Badepersonal nicht erlaubt. Auch ist es nicht zulässig, eine gestohlene Sache dem Dieb abzunehmen. Dieses bleibt der Polizei vorbehalten.
- (6) Verstößt ein Badegast gegen die Haus- bzw. Badeordnung und ist es erforderlich, seinen Namen festzustellen, um der Polizei Meldung zu erstatten, ist das Badepersonal berechtigt, den Personalausweis bzw. den Reisepass der betreffenden Person zu verlangen. Weigert sich diese oder kann sie sich nicht glaubhaft ausweisen, ist die Polizei herbeizuholen.

§ 12

Gewerbeausübung/Werbung

Jede Art der Gewerbeausübung und der Werbung im Ratsburgbad bedarf der schriftlichen Genehmigung des Fleckens Bovenden.

§ 13

Schwimmunterricht

Die Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Fleckens Bovenden.

§ 14

Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge (Pkw, Motor-Zweiräder, Fahrräder) dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen abgestellt/ geparkt werden. Die Verkehrsregeln sind zu beachten.
- (2) Das Badepersonal ist berechtigt, bei Verletzung der Verkehrsregeln erforderlichenfalls die Polizei einzuschalten.

(3) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

§ 15
Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim Flecken Bovenden - Hauptamt - vorgebracht werden.

§ 16
Inkrafttreten

Die vorstehende Haus- und Badeordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 06. September 1974 außer Kraft.

Bovenden, 04. Mai 1984

(Linke)
Bürgermeister

(Lies)
Gemeindedirektor